



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

4. Mai 1948.

Nr. 2241.

Der Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn unterbreitet den gutgeheissenen Bebauungsplan "Oberfeld und oberer Brühl" mit den hiefür erlassenen speziellen Bauvorschriften zur Prüfung und mit dem Ersuchen, es möchte den unterbereiteten Akten die Genehmigung erteilt werden.

Der Bebauungsplan und die dazugehörigen Bauvorschriften haben, gemäss Publikation im Amtsblatt Nr. 51 vom 19. Dezember 1947, von diesem Datum an während 30 Tagen zu jedermanns Einsicht öffentlich aufgelegt. Eine von Herrn Fritz von Allmen, Landwirt, in Solothurn, eingereichte Einsprache ist vom Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn abgewiesen worden; gegen dessen Entscheid wurde innert nützlicher Frist kein Rekurs eingereicht, so dass angenommen werden darf, es habe sich der ehemaliger Einsprecher mit erwähntem Entscheid abgefunden.

Die Frage, ob und unter welchen erschwerenden Bedingungen sich genanntes Gebiet zur Ueberbauung eignet, braucht hierorts nicht näher geprüft zu werden. Es wird Aufgabe der Stadt Solothurn sein, die sachgemässe Beseitigung der anfallenden Abwasser in die Wege zu leiten und durchzusetzen. Durch den aufgestellten Bebauungsplan und die dazu gehörenden speziellen Bauvorschriften werden keine weiteren öffentlichen Interessen verletzt; denselben kann somit unter diesen Voraussetzungen die nachgesuchte Genehmigung erteilt werden.

Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Von der vorschriftsgemässen Auflage des Bebauungsplanes "Oberfeld und oberer Brühl" Solothurn wird Vormerkung genommen.
2. Dem vom Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn unterm 15. März 1948 gutgeheissenen Bebauungsplan und den dazuge-

hörenden speziellen Bauvorschriften wird die Genehmigung erteilt.

3. Nachstehende Bebauungspläne:

"Oberfeld" im Brühl, genehmigt mit RRB. Nr. 3712 vom 24. August 1943,

"Gartendörfli", genehmigt mit RRB. Nr. 1841 vom 13. April 1946,

"Brunnmatten", genehmigt mit RRB. Nr. 1888 vom 17. April 1946

werden, soweit solche mit vorgenanntem Bebauungsplan im Widerspruche stehen, aufgehoben.

Taxe Fr. 15.-

Publikationstaxe Fr. 14.-

Total Fr. 29.-.

=====

(Staatskanzlei Nr. 9/128 und

5/106

Der Staatsschreiber:

F. Schmid

Bau-Departement (2) Rubr.

Kant. Tiefbauamt (3), mit Akten, 1 genehmigtem Plan und 1 genehmigten speziellen Bauvorschriften.

Kant. Hochbauamt (2), mit 1 genehmigtem Plan und 1 genehmigten speziellen Bauvorschriften.

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 genehmigtem Plan und 1 genehmigten speziellen Bauvorschriften.

Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle (2).

Ammannamt der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (2), mit 1 genehmigtem Plan, 1 genehmigten speziellen Bauvorschriften und Rechnung mit Einzahlungsschein.

Herrn Fritz von Allmen, Landwirt, in Solothurn.



Spezielle Bauvorschriften zum Bebauungsplan Oberfeld und
Oberer Brühl.

1. Für die Ueberbauung dieses Quartiers ist der spezielle Bebauungsplan richtunggebend, besonders in Bezug auf die gegenseitige Stellung und gegenseitige Distanz der Häuser.
2. In Zone 1, längs der Bahnlinie, sind maximal dreigeschossige Häuser (Erdgeschoss, 1. und 2. Obergeschoss) in Zone 2 zweigeschossige Häuser in Massivbauweise gestattet.
3. Vorgeschriebene Dachform: Satteldächer mit 30 bis 45° Neigung. Giebelrichtung nach Bebauungsplan. Es dürfen nur dunkel engobierte Ziegel verwendet werden.
4. Dachausbauten sind nur in Zone 2, 3 und 4 und zwar in Form von ziegelbedeckten Schlepplukarnen gestattet. Die Summe der Stirnseiten der Dachausbauten darf nicht mehr als $\frac{1}{7}$ der im Aufriss gemessenen Dachfläche betragen. Die Farbe der Lukarnenwände ist dem Dachton anzupassen. Die Traufhöhe der Lukarnen darf 2.10 m (gemessen Oberkant 1. Stock-Boden) nicht überschreiten.
5. Die Farben der Häuser sollen unauffällig sein und sich dem Landschaftsbild einordnen. In Frage kommen: gebrochene weisse bis warm-graue Töne. Die Farbmuster sind dem Hochbauamt der Stadt vorzulegen.
6. Kleinere Ställe im Sinne des Baureglementes sind nur bei Einfamilien- und Doppelhäusern gestattet und dürfen nur im Hause selbst oder in definitiven, zum Hause gehörenden Anbauten untergebracht werden.
7. Garagen bedürfen im ganzen Gebiet einer besondern Genehmigung.
8. Längs der gleichen Strasse sind die Einfriedigung einheitlich auszuführen. Einfache Holzzäune werden vorgezogen.
9. Zone 3 bleibt für öffentliche Zwecke (Spielplatz eventl. Kindergarten), Zone 4 für Ladenbauten reserviert.
10. Wenn grössere Parzellen für Siedlungsbauten beansprucht werden, können für diese die Vorschriften erweitert werden.

Solothurn, den 4. Dezember 1947.

Hochbauamt der Stadt Solothurn.

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 2241 genehmigt.

Solothurn, den 4. Mai 1948.

Der Staatsschreiber:

A. Schmid





1941
10/10/41
J. H. [unclear]